

A.

Die lateinlosen höheren Bürgerschulen.

Die nachfolgenden Zeilen beanspruchen keineswegs, einen Beitrag zu den schwebenden Fragen auf dem Gebiete des höheren Schulwesens zu liefern, sondern es ist lediglich meine Absicht, unter Berücksichtigung der bestehenden Schulverhältnisse und der in bestimmte Aussicht genommenen Reorganisationen das Wesen, die Bedeutung und die Stellung einer Kategorie von Schulen zu kennzeichnen, welche erst in dem letzten Jahrzehnt entstanden sind und zu denen auch unsere höhere Bürgerschule gehört. Meine Auseinandersetzungen sind daher weniger für die Fachgenossen bestimmt, welche kaum Neues darin finden werden, als vielmehr für das größere Publikum, insbesondere für die Bürger unserer Stadt, denen es erwünscht sein muß, sich über die Schulen genauer zu orientiren, unter denen sie für ihre Söhne zu wählen haben.

Daß eine solche Besprechung wirklich ein Bedürfnis ist, darüber kann man keinen Augenblick zweifelhaft sein, wenn man bedenkt, daß bei der kleinen Zahl derartiger Anstalten in Preußen und der kurzen Zeit ihres Bestehens ein richtiges Verständniß für dieselben kaum in weitere Kreise gelangen konnte. Außerhalb Preußens liegen die Verhältnisse freilich anders. In der Beilage zu Nr. 13 des Deutschen Reichsanzeigers vom 16. Januar d. J. wird ein Verzeichniß der höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche zur Ausstellung von Zeugnissen der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. In Klasse C dieses Verzeichnisses, d. h. in der Klasse derjenigen Lehranstalten, an denen das Militärzeugniß durch das Bestehen einer Abgangsprüfung erworben wird, sind neben 9 preussischen, den Unterricht in den alten Sprachen ausschließenden höheren Bürgerschulen 50 derartige Schulen in außerpreussischen Bundesstaaten aufgezählt. Von den preussischen Anstalten kommen 3 auf Breslau, je eine auf Ratibor, Hannover, Kassel, Frankfurt a. M. und Düsseldorf. Es ist jedoch zu bemerken, daß jenes Verzeichniß nur diejenigen Schulen enthält, welche bereits als vollständige Anstalten anerkannt sind, während die noch in der Entwicklung begriffenen nicht berücksichtigt wurden. Ein Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 21. September v. J. *) constatirt in dieser Beziehung, daß die Schulen der bezeichneten Kategorie einen so erheblichen Zuwachs erfahren haben, daß derselbe als ein thatsächliches Zeugniß dafür angesehen werden dürfe, daß dieselben einem wirklichen Bedürfnis entsprächen.

Es ist zur Genüge bekannt, wie groß die Meinungsverschiedenheit über die zweckmäßigste Organisation des höheren Schulwesens gerade unter den Fachmännern ist; die Protokolle der im October 1873 im Königl. Preussischen Unterrichts-Ministerium über verschiedene Fragen des höhern Schulwesens abgehaltenen Conferenz geben ein deutliches Bild davon. Um so mehr verdient es betont zu werden, daß alle Mitglieder dieser Conferenz einig waren in der Anerkennung der Nothwendigkeit, die Kluft zwischen dem Gymnasium und der Realschule einerseits und der Volksschule andererseits durch Gründung von Schulen mit mittlerer Cursusdauer zu beseitigen. In diesem Punkte wird überhaupt kaum von irgend einer Seite Widerspruch erhoben, wenn auch die Consequenzen nicht überall aufrichtig gezogen werden. Die erwähnte Lücke auszufüllen,

*) Centralblatt für die ges. Unterrichts-Verwaltung, 1878. S. 607.

das ist der allgemeine Zweck der lateinlosen Bürgerschulen. Die Absicht, welche mich bei Abfassung dieser Zeilen leitet, wird daher am leichtesten durch eine Zusammenstellung der Gründe erreicht werden, welche zur Erkenntniß der Nothwendigkeit solcher Schulen geführt haben. Daraus werden sich zugleich die Gesichtspunkte ergeben, welche für ihre Organisation maßgebend sein müssen, und schließlich wird es angezeigt sein, auch die Aussichten dieser Schulen für die nächste Zukunft, insbesondere die Berechtigungsfrage zu erörtern, — eine Frage, welche die Entwicklung unseres Schulwesens wesentlich beeinflusst hat und in gewissen Beziehungen auch wohl verhängnißvoll gewesen ist.

1.

„Abgesehen von der Bildung des Charakters hat jeder Unterricht ein doppeltes Ziel: Erweckung und Stärkung der Geisteskräfte und Ueberlieferung von Kenntnissen.“*) Daß das erstere Unterrichtsziel, das formale, nicht erreicht werden kann, ohne daß auch etwas zu Gunsten des zweiten, des realen, gewonnen würde, ist ebenso einleuchtend, wie daß die Aneignung von Kenntnissen nicht ohne gleichzeitige Stärkung der Geisteskräfte denkbar ist. Dennoch wird ein Unterschied bestehen zwischen solchen Schulen, welche die formale Bildung als ihre Hauptaufgabe betrachten und demgemäß bei der Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes sich ausschließlich oder vorwiegend durch die Rücksicht auf seine Verwendbarkeit zur Geistesübung bestimmen lassen, und solchen Schulen, die vor allem die Erwerbung von Kenntnissen im Auge haben und daher die Erwägung in den Vordergrund stellen, daß das in der Schule Erlernte im spätem Leben verwerthet werden und zur Ausübung eines bestimmten Berufes befähigen soll. Von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich sämtliche Schulen in zwei Gruppen theilen: Allgemeine Bildungsanstalten und Fachschulen. Die letzteren werden, weil es in ihrem Wesen liegt, stets eine einseitige Richtung verfolgen müssen. Ist nun aber die Forderung berechtigt, daß die Erziehung alle Kräfte des Geistes und der Seele gleichmäßig berücksichtigen und zu entwickeln suchen müsse, so folgt daraus, daß der Besuch einer Fachschule allein nicht genügen kann, daß vielmehr jede Fachschule eine allgemeine Bildungsanstalt zur Voraussetzung haben muß.

Die Schulen, in denen allgemeine Bildung gepflegt wird, kommen hier mit Rücksicht auf die vorliegende Frage allein in Betracht. Mit dem Begriffe „allgemeine Bildung“ ist keineswegs die Forderung einer bestimmten Summe von Kenntnissen verbunden, sondern man versteht darunter eben nur die möglichst harmonische Entwicklung aller Elemente der menschlichen Natur. Die Gegenstände des Unterrichts in jeder allgemeinen Bildungsanstalt sind hiernach gegeben; es sind: 1. Religion, 2. Geschichte und Literatur und das wissenschaftliche Organ für beide, nämlich Sprache und Schrift, 3. Naturkunde, Gewerbekunde und reale Kunst, und als wissenschaftliches Organ Raum- und Zahlenverhältnisse.***) Es wird also höhere und niedere Schulen dieser Kategorie geben, je nachdem das Unterrichtsziel in den genannten Gegenständen weiter oder näher gesteckt ist. Das niedrigste Maß allgemeiner Bildung, dessen jeder bedarf, um in dem einfachsten Berufe seine Pflichten als Bürger zu erfüllen, schreibt der Staat vor und sichert die Erreichung desselben, soweit möglich, durch das Gesetz des Schulzwangs. Für dieses beschränkte Bildungsmaß ist die Volksschule bestimmt. Dieser gegenüber stehen dann die sogenannten höheren Schulen, welche eine größere Unterrichtszeit haben und hinsichtlich der Lehrkräfte und Lehrmittel besser ausgestattet sind, so daß sie sich ein weitergehendes Ziel setzen können.

Sieht man nun von den nach dem Plane vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeschulen ab, welche neben der allgemeinen Bildung zugleich Fachbildung geben sollten, — ein Gedanke, der jetzt an maßgebender Stelle als undurchführbar erkannt und daher als aufgegeben zu betrachten ist, — sieht man ferner ab von den beiden Berliner Gewerbeschulen (eigentlich Realschulen ohne Latein mit neunjährigem Cursus), welche in ihrer Organisation zunächst noch vereinzelt dastehen, so gab es, nach Erlaß der Unterrichts-

*) Hofmann, Ueber die Einrichtung öffentlicher Mittelschulen in Berlin (III, 1).

**) Bratuschek, Versuch einer Lösung der Realschulfrage. (Jahresbericht der Friedrichs-Werderischen Gewerbeschule. Berlin 1870.)

Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859, wenigstens bis zum Jahre 1867, als Vertreter der höheren Schulen nur die Gymnasien und Realschulen; denn die Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche die erwähnte Unterrichts-Ordnung aufstellt, sind keine selbständigen Schulen, die ein bestimmtes, in sich abgeschlossenes Ziel verfolgen, sondern nur unvollständige Gymnasien bezüglich Realschulen, in deren oberen Klassen sie ihre Fortsetzung finden. Die Realschulen nun zerfallen in solche erster und zweiter Ordnung, eine Unterscheidung, für welche hauptsächlich die Frage maßgebend ist, ob die betreffende Schule das Lateinische als obligatorisches Unterrichtsfach in ihren Lehrplan aufnimmt oder nicht. Die Idee der Realschule 2. O. erwies sich jedoch als todgeboren, indem die Entwicklung solcher Schulen durch das Berechtigungsverfahren im Keime erstickt wurde. Die damals bestehenden Realschulen, welche entweder das Lateinische ganz ausschlossen oder doch, wie z. B. die hiesige, die Theilnahme an diesem Unterrichte den Schülern freigestellten, spannten vielmehr alle Kräfte an, um in die 1. Ordnung erhoben zu werden, indem sie sich — gleichgültig aus welchen Erwägungen — bereit erklärten, den Normallehrplan, einschließlich des Lateinischen, anzunehmen. Die meisten (22 von 29) erlangten diese Verbesserung, einige wurden in Gymnasien umgewandelt, andere zu höheren Bürgerschulen im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung reducirt, so daß die lateinlosen höheren Schulen zunächst ganz eingingen. Nur die Friedrichs-Werderische Gewerbeschule in Berlin blieb ihrem bisherigen Charakter treu, und die Stadt Berlin entschloß sich sogar bald nachher, noch eine zweite derartige Schule, die Luisenstädtische Gewerbeschule, ins Leben zu rufen. Diesen Anstalten scheint heute die Genugthuung werden zu sollen, daß ihre Organisation das Muster einer neuen, mit ausreichenden Berechtigungen ausgestatteten Gattung von Schulen wird, die durch die Initiative des Handels-Ministeriums in Vorschlag gebracht sind und von denen weiter unten die Rede sein wird. Erst später entstanden auch in einigen anderen großen Industriestädten lateinlose Realschulen, indem die Rücksicht auf die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens die auf Erlangung gewisser Staatsämter überwog. Heute hat Preußen 13 solcher Schulen (mit siebenjährigem Cursus), von denen jedoch 8 auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau fallen; die Zahl dieser Schulen tritt also, namentlich in den älteren Provinzen, soweit hinter der der Gymnasien und Realschulen 1. O. zurück, daß es wohl gestattet sein wird, sie zunächst unberücksichtigt zu lassen. Dann beschränken sich also die allgemeinen Bildungsanstalten auf die Volksschulen einerseits und die Gymnasien und Realschulen 1. O. andererseits, und wir haben nun zu untersuchen, ob und wie weit diese Schulen dem wirklichen Bedürfnisse genügen.

Die Volksschule hat einen achtjährigen Cursus; ihr Bildungsziel ist oben näher bezeichnet worden. Zur Absolvirung des Gymnasiums und der Realschule sind (die elementare Vorschule einbegriffen) mindestens zwölf Jahre erforderlich. Ohne hier die Frage der Gleichberechtigung der Realschule mit dem Gymnasium, die sogenannte Realschulfrage, zu berühren, kann das ausgesprochene Ziel beider Anstalten wohl dahin zusammengefaßt werden, daß sie ihre Schüler zu späterer selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen, daß sie ihnen die dazu nöthige Grundlage allgemeiner Bildung, sowie die erforderliche Schulung des Geistes zu geben trachten.

Berücksichtigt man nun, daß die allgemeine Volksschule, welche alle im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder aufnehmen muß, in Folge dessen ihr Lehrziel bei weitem nicht so hoch stecken darf, als dies die Dauer der Unterrichtszeit an und für sich zulassen würde, so ist es schon daraus erklärlich, daß die Bildung, welche die Volksschule gewährt, vielen Eltern nicht genügt, welche darum doch nicht in der Lage sind, ihre Söhne den zeitraubenden Cursus einer Realschule oder eines Gymnasiums durchmachen zu lassen. Dazu kommt dann noch, daß das Streben nach weitergehender Bildung überhaupt ein hervorstechender Zug der gegenwärtigen Culturepoche ist; das Leben ist heute so vielfach durch die Ergebnisse geistiger, wissenschaftlicher Arbeit beeinflusst, daß jeder, der nicht geradezu in den Tag hineinlebt, den Wunsch haben muß, für diese Ergebnisse sich Verständniß zu verschaffen. Viele Eltern werden dieses Maß von Bildung ihren Kindern ins Leben mitzugeben wünschen, aber die Verhältnisse gestatten ihnen nicht, wie es die Absolvirung der genannten höheren Schulen bedingen würde, ihre Söhne bis mindestens zum vollendeten 18. Lebensjahre der Vorbereitung für

den späteren Beruf zu entziehen. Was ist die Folge? Aus den angeführten Gründen wird dem Gymnasium und der Realschule eine große Zahl von Schülern zugeführt, welche von vornherein bestimmt sind, nur einige Jahre darin zu verbleiben und daher schon in den unteren und mittleren Klassen die Anstalten wieder verlassen.

Ein dritter Umstand endlich, welcher wohl am meisten zu der günstigen Gesamttfrequenz unserer höheren Schulen beigetragen hat, ist die Aussicht auf Erlangung des Rechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienst. Die preussische Einrichtung des sogenannten Freiwilligenrechtes ist eine nothwendige Consequenz der allgemeinen Wehrpflicht, die ohne jene zum größten Unrecht werden würde. Daß diese Institution sich in militärischer Hinsicht bewährt hat, darf wohl daraus geschlossen werden, daß heute auch das Ausland bemüht ist, sich dieselbe anzueignen. Aber auch auf die Bildung unseres Volkes hat sie entschieden fördernd eingewirkt, wird doch dadurch in gewissem Sinne der für die Volksschule bestehende Schulzwang auch auf die höheren Schulen ausgedehnt. Diejenigen Schüler nun — und ihre Zahl fällt sehr ins Gewicht — welche lediglich durch den Wunsch, jenes Recht sich zu erwerben, in der Schule festgehalten werden, verlassen dieselbe nach Absolvierung der sechs untersten Klassen.

Die naturgemäße Folge dieser Verhältnisse, deren Einfluß die höheren Schulen sich nicht entziehen können, ist eine auffallende Verminderung der Frequenz in den oberen Klassen. Zahlen mögen den Beweis dazu liefern. Ich benutze dazu eine Berechnung, welche Herr Director Kreyffig*) auf Grund amtlicher Angaben über die Frequenz der höheren Schulen in den Jahren 1868 und 1876 angestellt hat. In diesen beiden Jahren können die äußeren Verhältnisse, soweit sie die Schulfrequenz beeinflussen, wohl als normale bezeichnet werden; da die Berechnung für die alten und neuen Provinzen getrennt ausgeführt ist, so läßt sich übersehen, wie weit die Hinzuziehung der letzteren für das Gesamtergebniß von Bedeutung ist. Uebrigens muß bemerkt werden, daß sich das Verhältniß der Abiturienten zur ganzen Schülerzahl noch ungünstiger herausstellen würde, wenn man diejenigen in Abrechnung bringen könnte, welche ihre Vorbildung auf Progymnasien oder höheren Bürgerschulen erhalten haben.

		Abiturienten	Secundaner	Alle Classen	Procentverhältnisse der Abiturienten	Procentverhältnisse der Secundaner
Gymnasien	Alte Prov. 1868	1960	7639	47112	$4\frac{1}{6}$	$16\frac{2}{9}$
	Alte Prov. 1876	2162	9530	56626	$3\frac{5}{9}$	$16\frac{4}{5}$
	Neue Prov. 1868	328	998	6859	$4\frac{5}{6}$	$14\frac{1}{2}$
	Neue Prov. 1876	421	1512	8957	$4\frac{3}{4}$	$16\frac{7}{8}$
Realschulen 1. Ordn.	Alte Prov. 1868	223	2583	19108	$1\frac{1}{6}$	$13\frac{2}{3}$
	Alte Prov. 1876	420	3238	22350	$1\frac{6}{7}$	$14\frac{1}{2}$
	Neue Prov. 1868	14	125	586	$4\frac{1}{4}$	$21\frac{1}{2}$
	Neue Prov. 1876	103	690	4233	$2\frac{3}{7}$	$15\frac{1}{8}$
Gymnasien der Gesamtmonarchie	1868	2288	8637	53171	$4\frac{4}{13}$	16
	1876	2593	11042	65583	$3\frac{12}{13}$	$16\frac{6}{7}$
Realschulen 1. Ordn. der Gesamtmonarchie	1868	237	2708	19604	$1\frac{1}{5}$	$13\frac{8}{9}$
	1876	523	3928	26595	$1\frac{25}{26}$	$14\frac{10}{13}$

Die Schlüsse, welche Kreyffig aus dieser Zusammenstellung zieht, lasse ich wörtlich folgen: „Unsere höheren Schulen haben bekanntlich einen neunjährigen Lehrkursus, dessen Jahrespena sich so vertheilen, daß je ein Jahr auf Sexta, Quinta, Quarta fällt, je zwei Jahre auf Tertia, Secunda, Prima. Dem entsprechend

*) „Zur Reform unseres höhern Schulwesens“ von Professor Friedr. Kreyffig. (Deutsche Rundschau. 1878. Heft 12, S. 428 u. f.)

müßten dann auch, wenn der Lehrplan an allen Schülern zur Ausführung käme, die drei oberen Klassen fast doppelt so groß sein, als die drei unteren, und etwa ein Zehntel sämmtlicher Schüler müßte sich jährlich das Zeugniß der Reife erwerben. Das ideale Verhältniß der Abiturienten, wenn alle Schüler ihr Ziel erreichten, wäre $11\frac{1}{9}$ Procent der Schülerzahl, das der Secundaner $22\frac{2}{9}$ Procent. Statt dessen betragen die Gymnasial-Abiturienten, deren Zeugniß den Zugang zu allen vom Staate abhängigen Laufbahnen ohne Ausnahme eröffnet, die überall officiell mehr oder weniger bevorzugt werden, im Jahre 1868 kaum mehr als ein Drittel, die der Realschule I. O. gar nur ein Zehntel dieses Procentsatzes; und wenn dieses letztere Verhältniß im Jahre 1876 eine wesentliche Besserung zeigt, bis zu ungefähr einem Sechstel der idealen Zahl, so ist der Gewinn für das Ganze nur ein scheinbarer. Denn dieser Zunahme der Real-Abiturienten steht eine verhältnißmäßige Abnahme der Gymnasial-Abiturienten gegenüber, und nicht sowohl Wachstum des Bildungsbedürfnisses und der Bildungskraft unserer Jugend, als vielmehr die im Jahre 1870 erfolgte Erweiterung der Berechtigungen der Real-Abiturienten, also ein gesetzgeberischer Act, erweist sich als die treibende Ursache.“ Der Umstand, daß auch die Zahl der Secundaner hinter der normalen zurückbleibt, läßt erkennen, wie viele Schüler bereits in den unteren und mittleren Klassen abtrümmig werden.

So liegen denn die Verhältnisse an unseren höheren Schulen so, daß nur ein unverhältnißmäßig kleiner Bruchtheil der Schüler derselben das Ziel erreicht. Der Nachtheil, welcher daraus erwächst, ist ein doppelter, insofern er nicht nur die vorzeitig abgehenden, sondern auch die zurückbleibenden Schüler trifft.

Es ist bereits gesagt worden, daß die Unterrichts-Gegenstände für alle Schulen, welche ohne Rücksicht auf einen bestimmten Beruf sich allgemeine Menschenbildung zur Aufgabe machen, im wesentlichen dieselben sind; nur das Ziel des Unterrichtes ist abhängig von der für denselben bestimmten Zeit. Das ist aber nicht so zu verstehen, als wäre die höhere Schule einfach eine Fortsetzung der niederen. Ein zwei- oder mehrstöckiges Gebäude verlangt ein anderes Fundament, als das einstöckige, aber weder das eine noch das andere kann des Daches entbehren, wenn es wohnlich sein soll. So wird auch der Lehrplan einer höheren Schule auf breiterer Grundlage aufgebaut werden müssen, als der der niederen, aber jeder muß in sich abgeschlossen sein. Das Meiste von dem, was in den unteren und mittleren Klassen einer höheren Schule gelehrt wird, erhält erst seinen eigentlichen Werth und seine rechte Bedeutung durch die Anwendung und Verarbeitung, die es in den höheren Klassen erfährt. Der Lehrplan einer Schule kann immer der Hauptsache nach nur diejenigen Schüler ins Auge fassen, welche den ganzen Cursum durchmachen, und es ist unmöglich, ihn so einzurichten, daß auch den in anderen Stufen austretenden das für sie Zweckmäßigste geboten werde. Wenn daher die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung auch nach der Tertia und Untersecunda der Realschulen einen Abschluß gelegt wissen will, so ist das wohl nichts weiter, als die Anerkennung eines dringenden Bedürfnisses, dem nach Möglichkeit Rechnung getragen werden soll, dem aber bei den bestehenden Einrichtungen nie, auch nur annähernd, genügt wird. So nehmen denn die aus den verschiedenen Klassen abgehenden und ins Berufsleben übertretenden Schüler — und sie bilden ja weitaus die Mehrzahl — keine irgendwie abgeschlossene und darum keine dauerhafte und fruchtbare Bildung ins Leben mit. „Vielmehr treten sie in dasselbe über mit einer Bildung, die so ziemlich das gerade Gegentheil des Wünschenswerthen und Zweckmäßigen darstellen möchte, nämlich mit Bruchstücken von allerlei wissenschaftlichen Kenntnissen, die darauf berechnet waren, in einer höheren Stufe sich zu einem harmonischen Ganzen zusammen zu schließen, in wirkliches geistiges Eigenthum zu verwandeln, in Kraft umzusetzen, und die nun, in ihrer Vereinzelung, nicht nur an sich bald genug verloren gehen müssen, sondern auch noch eine unlustige Erinnerung an erfolglose Mühen, an verworrenes, zielloses Streben hinterlassen, welche für die so nothwendige Fortbildung und spätere Selbsterziehung vielleicht ebenso oft ein Hinderniß sein wird, als eine Hülfe.“*) Es wird demnach bei der bestehenden Schulorganisation für eine große Gruppe von Schülern in sehr stiefmütterlicher Weise gesorgt, während doch der Staat und die Gesellschaft das größte Interesse daran hätte, daß dieser Theil der Bevölkerung möglichst

*) Kreyffig, a. a. O.

gründlich gebildet werde, daß er ernstes Streben nach Weiterbildung und idealem Sinn in die practische Berufsthätigkeit mitbringe. Das ist indeß nicht der einzige Schaden, der aus diesen Verhältnissen entspringt.

Es ist oft genug von kompetenter Seite darüber Klage geführt worden, daß die bezeichneten Schüler, welche für sich selbst den rechten Nutzen aus der Schule nicht ziehen, auch für den Fortschritt der übrigen ein Hemmnis seien. Wie begründet diese Beschwerden sind, wird jeder wissen, der mit den Verhältnissen nur einigermaßen vertraut ist. Da es ja vielfach äußere Umstände sind, welche die Eltern abhalten, ihre Söhne das Gymnasium oder die Realschule durchmachen zu lassen, so kann keineswegs behauptet werden, daß die Elemente, von denen hier die Rede ist, durchweg talentlos seien oder auch nur des zur Absolvierung der Schule erforderlichen Maßes von Anlagen entbehrten. Bei vielen mag dies zutreffen, aber auch die besseren werden nur in seltenern Fällen wirklich gute, strebsame Schüler sein, einmal, weil sie ein im Grunde außerhalb der Sphäre der Schule liegendes, rein äußeres Ziel im Auge haben, dann aber auch, weil ihr Interesse für diejenigen Unterrichtsfächer mehr und mehr erlahmt, von denen sie sich in dem Berufsleben, das für sie in naher Aussicht steht, keine Verwendung versprechen. So bilden sie denn, namentlich in Verbindung mit denjenigen Schülern, denen die höhere Schule die Volksschule ersetzen soll, eine schwerfällige Masse, die durch ihre Unbeweglichkeit, ihren passiven Widerstand auch die Kraft des ausdauerndsten Lehrers erschöpfen kann. Je gewissenhafter dieser seine Aufgabe auffaßt, desto weniger leicht kann er sich entschließen, einen erheblichen Theil seiner Klasse unberücksichtigt zu lassen oder gar ganz aufzugeben; er setzt, auch unbewußt, seine Anforderungen herab, und der Unterricht bleibt nicht auf der Höhe, welche dem Bedürfnisse des strebsamern Theiles der Klasse entsprechen würde. Daß darin für diese Schüler sowohl, wie für die Schulen selbst hinsichtlich ihrer Gesamtleistungen eine große Gefahr liegt, bedarf wohl keiner weiteren Begründung. In Lehrer-Versammlungen sind diese Uebelstände oft genug scharf betont und auch Vorschläge zur Abhülfe gemacht worden; es wird sich noch Gelegenheit bieten, auf einen derselben zurückzukommen.

Aus dem Gesagten erhellt, daß die bisher erwähnten allgemeinen Bildungsanstalten (Volksschule, Gymnasium, Realschule) nicht alle berechtigten Forderungen befriedigen können, und daß insbesondere den beiden zuletzt genannten Anstalten die Erfüllung ihrer eigentlichen Aufgabe unter den gegenwärtigen Verhältnissen über Gebühr erschwert und dennoch für die Bildung eines großen Theiles der heranwachsenden Jugend in wenig geeigneter Weise gesorgt wird. Der frühere Stadtschulrath Hofmann in Berlin, heute Director des Gymnasiums am grauen Kloster, wies bereits vor zehn Jahren in einer als Manuscript gedruckten Denkschrift*) mit Entschiedenheit darauf hin, daß in unserer Schulorganisation diese Lücke bestehe, durch welche vielseitige, wichtige Interessen schwer geschädigt würden. Er machte daher dem Berliner Magistrate den Vorschlag, zur Beseitigung dieser nicht zu verkennenden Uebelstände Schulen ins Leben zu rufen, welche bei einem Cursus von mittlerer Dauer und entsprechend vereinfachtem Lehrplane es lediglich als ihre Aufgabe betrachten sollten, denjenigen Knaben, welche mit vollendetem 15. oder 16. Lebensjahre die Schule verlassen sollen, eine abgeschlossene und für ihren späteren Beruf möglichst zweckmäßige Bildung zu geben. Die October-Conferenz des Jahres 1873, welche, wie schon erwähnt, ebenfalls die Nothwendigkeit der Gründung solcher Schulen einstimmig anerkannte, machte den Hofmann'schen Organisationsplan zum Gegenstande der Diskussion und sprach sich in allen wesentlichen Punkten für die Zweckmäßigkeit desselben aus. Wenn trotzdem dieser von den kompetentesten Männern gebilligte Gedanke nicht oder doch nur vereinzelt und nicht in der ursprünglichen Form zur Ausführung gelangte, so ist dies hauptsächlich eine Folge des VerechtigungsweSENS, dessen bestimmender Einfluß auch hier wieder zur Geltung gekommen ist. Das Nähere hierüber wird im zweiten Theile dieser Erörterungen mitgetheilt werden.

2.

Es kann nicht meine Absicht sein, die Organisation und speciell den Lehrplan der im Vorigen als nothwendig bezeichneten Schulen hier im einzelnen zu entwickeln und zu begründen, wie dies in der

*) Hofmann, „Ueber die Einrichtung öffentlicher Mittelschulen in Berlin.“ (Bericht an den Berliner Magistrat.)

erwähnten Hofmann'schen Schrift (allerdings unter besonderer Berücksichtigung Berlins) geschehen ist; dagegen scheint es mir unerlässlich, die allgemeinen Gesichtspunkte festzustellen, welche für ihre Lehrverfassung maßgebend sein müssen. Zuvor aber sei noch erwähnt, daß Hofmann die Schulen, deren Gründung er den Berliner Behörden so dringend empfiehlt, als Mittelschulen bezeichnet; seitdem ist durch den Erlaß des Unterrichtsministers vom 15. October 1872 eine andere Art von Mittelschulen (gehobene Volksschulen) in Vorschlag gebracht worden, und dies hat mit dazu beigetragen, für die Mittelschulen im ersteren Sinne einen Namenwechsel wünschen zu lassen. Allgemein heißen derartige Anstalten jetzt „Höhere Bürgerschulen“, und sie sind ja in der That die eigentlichen Bürgerschulen, weil sie vor allem dem Interesse des mittleren Bürgerstandes dienen sollen. Diese Bezeichnung möge daher auch im Folgenden angewandt werden.

Für die Organisation einer Schule ist an erster Stelle die Cursusdauer von maßgebender Bedeutung. Um hierüber im vorliegenden Falle entscheiden zu können, haben wir uns nochmals zu vergegenwärtigen, für welche Schüler die höhere Bürgerschule berechnet ist. Die Mehrzahl der Knaben, welche in dem Gymnasium oder der Realschule nicht an ihrem Plage sind, besteht, wie gezeigt, aus solchen, denen die auf der Volksschule zu erlangende Bildung nicht genügt, und die zwar über das 14. Lebensjahr hinaus, aber nicht bis zum vollendeten 18. die Schule besuchen sollen. Auf diese wird also vor allem Rücksicht zu nehmen sein. Diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nur für die letzten Jahre der Schulpflicht der höheren Schule überweisen wollen, können nicht bestimmt genug darauf aufmerksam gemacht werden, daß im allgemeinen die Volksschule bis zu diesem Alter die zweckentsprechendste Bildung erteilt, namentlich in volkreicheren Städten, wo die Schulsysteme eine größere Zahl von Klassen umfassen. Ausnahmen können nur durch besondere äußere Verhältnisse oder durch den Umstand gerechtfertigt werden, daß der betreffende Knabe in frühem Alter die Reife zum Eintritt in die höhere Schule erlangt; in solchem Falle wird allerdings der Besuch der auf ein einfacheres, näher liegendes Ziel berechneten Bürgerschule nutzbringender sein, als der des Gymnasiums oder der Realschule. Erwägt man nun ferner, daß die Eltern, welche ihre Söhne länger, als das Gesetz es verlangt, in der Schule belassen, durchweg auch für sie den Vortheil des Freiwilligenrechts erstreben, so ist es klar, daß die ganze Einrichtung der Schule so getroffen werden muß, daß die Erlangung dieses Rechtes möglich ist. Die allgemeinen Bestimmungen über die Gründung von Mittelschulen vom 15. October 1872 nehmen einen anderen Standpunkt ein; danach soll in erster Linie dem über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Bildungsbedürfnisse Rechnung getragen und unter ausschließlicher Festhaltung dieses Zweckes auf Erlangung der den höheren Schulen zuerkannten Berechtigungen, zunächst wenigstens, verzichtet werden. Diese ideale Auffassung hat sich jedoch nicht praktisch bewährt. Diese Mittelschulen haben sich gerade in größeren Städten, wo doch die aufgezählten Uebelstände sich am meisten fühlbar machen, nicht lebensfähig erwiesen, und die bereits gegründeten sind in höhere Bürgerschulen umgewandelt worden. In der That sind auch diese letzteren Schulen, wie sich durch eine Vergleichung der Lehrpläne nachweisen ließe*), durchaus geeignet, denselben Zweck zu erfüllen, den man durch die Mittelschulen nach dem Plane vom 15. October 1872 zu erreichen hoffte.

Wenn nun die höheren Bürgerschulen ihren Zöglingen die Berechtigung zum einjährigen Militärdienste gewähren sollen, so ist wiederum klar, daß dieses Ziel hier in derselben Zeit erlangt werden muß, wie an den anderen höheren Schulen; der Cursus der Schule muß also, von etwaigen Vorklassen abgesehen, ein sechsjähriger sein, so daß die Anstalt bis zum vollendeten 15. oder 16. Lebensjahre durchgemacht werden kann. Hiernach werden also die Lehrziele zu bemessen sein. Ebenso sehr jedoch, wie durch diese kürzere Unterrichtszeit, wird das Maß des Lehrstoffes durch eine andere, durchaus unerlässliche Rücksichtnahme eingeschränkt.

Es wird geklagt, daß die das Gymnasium und die Realschule vorzeitig verlassenden Schüler mit einer ungenügenden, weil nicht abgeschlossenen, Bildung ins Leben treten; diesem Uebelstande soll abgeholfen werden. Da wird es also vor allen Dingen nothwendig sein, genau zu definiren, was hier unter abgeschlossener

*) S. die Abhandlung von Director Dr. Krumme im Progr. der Realschule zu Braunschweig. 1878.

Bildung zu verstehen sei. Daß sich dieser geforderte Abschluß weder auf die Bildung des Charakters, welche in der Hauptsache doch dem Leben vorbehalten bleibt, noch auf die Entwicklung des Geistesvermögens beziehen kann, liegt auf der Hand; ebenso wenig kann es als eine erreichbare Aufgabe der Schule gedacht werden, alles Wissenswerthe in den Gebieten ihres Unterrichts zu behandeln, wenn sie die Zahl derselben auch noch so sehr beschränkt. Der Abschluß der Bildung muß also in etwas anderem beruhen, und darauf weist auch schon die weitere Forderung hin, daß jede allgemeine Bildungsanstalt, die niedere wie die höhere, und ganz besonders diejenige, welche ihre Schüler direct ins Leben entläßt, einen Abschluß erreichen soll. Wenn derselbe sich hiernach nicht auf ein bestimmtes Maß von Kenntnissen, nicht auf einen bestimmten Grad der Geistesentwicklung beziehen kann, so bleibt nur übrig, ihn in der Qualität des Wissens und Könnens zu suchen. Die Schule soll eine Vorbereitung für das Leben sein; da nun die zukünftige Lebensstellung der Schüler eine verschiedene ist, so wird auch der nothwendige und ausreichende Bildungsgrad, den die Schulen verschiedener Art erstreben müssen, verschieden sein können; nur muß die durch die Schule zu gewährende Bildung eine wirkliche, fruchtbringende Vorbereitung für das Leben sein. Dazu reicht nicht aus, daß die Entwicklung des Erkenntnißvermögens und das erworbene Wissen den nächsten Anforderungen des zu ergründenden Berufes entsprechen, sondern die erlangte Bildung darf vor allem das Kennzeichen wahrer Bildung nicht entbehren, das in dem Streben nach selbständiger Fortbildung sich kundgibt; sie muß also bis zu dem Grade abgeschlossen sein, daß für diese Fortbildung nicht nur der Sinn geweckt, sondern auch die Fähigkeit gegeben ist.

Daß ein Abschluß in diesem Sinne bis zur Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule kaum in irgend einem Fache erreicht werden kann, wird jeder Kundige zugeben. Fassen wir nur einmal einige der wichtigsten Unterrichtsfächer ins Auge! Der Gymnasiast wie der Realschüler hat bis zu dem bezeichneten Termine, also in sechs Jahren, drei fremde Sprachen zu erlernen. Er macht in jeder derselben einen Anfang, er zieht Vortheil aus der formal-bildenden Kraft dieses Unterrichtes für seine Geistesentwicklung, aber er bringt es in keiner derselben so weit, daß ihm bei seinem Abgange das Erlernte als ein werthvolles Gut erscheine, das er sich zu erhalten und zu vergrößern suchen müßte; letzteres wird nur dann geschehen, wenn und soweit ihn das Leben, bezüglich der Beruf, zur Erweiterung seiner Schulkennnisse nöthigt. In der Mathematik hat ja, besonders der Realschüler, manches gelernt, was er wegen der engeren Beziehungen, in denen es zum Leben steht, wohl einmal gelegentlich hervorzuholen und aufzufrischen veranlaßt wird; selten aber wird es der Fall sein, daß aus wirklichem Lerntriebe dieses Fach weiter gepflegt wird. An den naturwissenschaftlichen Unterricht müßte man doch vor allem die Forderung stellen, daß er den ins Leben tretenden jungen Leuten Verständniß für die mannigfachen Anwendungen der Naturkräfte im Dienste des Menschen mit auf den Weg gäbe oder wenigstens dasselbe genügend vorbereitete. Davon ist aber nach Ausweis der Lehrpläne meist nicht im entferntesten die Rede. In der Regel hat selbst der Realschüler über Dampfmaschinen, Telegraphie &c. an der Schule wohl nur beiläufig ein erklärendes Wort gehört. Wie weit in Geschichte und Geographie ein annähernder Abschluß erreicht wird, hängt von der größeren oder geringeren Rücksichtnahme ab, die bei Aufstellung des Lehrplanes auf die in Secunda abgehenden Schüler genommen wurde.

Welche Fingerzeige ergeben sich aus diesen Erwägungen für die Organisation der Bürgerschule? Was zumeist noth thut, ist vorsichtiges, wohl überlegtes Maßhalten nicht nur bei der Festsetzung der Zahl der Unterrichtsfächer, sondern auch bei der Behandlung derselben, damit es möglich werde, in jedem Fache dem Schüler so viel zu bieten, daß es ihm als ein Ganzes erscheint, und doch nicht mehr, als er voll und ganz zu beherrschen vermag. Ein Zweites betrifft die Auswahl der Fächer. Die Bürgerschule soll gewiß, wie jede andere höhere Schule, eine allgemeine Bildungsanstalt sein, und darf als solche bei der Wahl der Lehrgegenstände sich nicht ausschließlich durch die Rücksicht auf deren spätere Verwendbarkeit leiten lassen; aber der Umstand, daß sie ihre Schüler direct ins Leben entläßt, kann doch nicht ganz außer Acht gelassen werden; sie darf hieraus ohne Frage die Berechtigung ableiten, in ihren Unterrichtskreis mit Vorliebe solche Gegen-

stände aufzunehmen, welche zu dem zukünftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, — nicht, um so für diesen Beruf eine bessere Vorbereitung zu geben, sondern besonders deshalb, weil dadurch die Aussicht vergrößert wird, daß da, wo der innere Trieb nicht stark genug ist, die spätere Berufsthätigkeit selbst zur Erhaltung und Erweiterung des Erlernten Anregung geben werde.

Die Ueberlegung in Betreff der Beschränkung der Zahl der Lehrgegenstände gipfelt in der Frage, wie viel fremde Sprachen an der Bürgerschule gelehrt werden sollen. Daß die für Gymnasien und Realschulen verbindliche Dreizahl fallen gelassen werden muß, ist eine unabweißbare Forderung; zweifelhaft kann nur sein, ob zwei fremde Sprachen getrieben werden sollen, oder ob es zweckmäßig ist, sich auf eine zu beschränken. In richtiger Würdigung des Grundsatzes, daß es bei der Schulbildung überhaupt und ganz besonders bei der hier charakterisirten Bürgerschule mehr auf die Art, als auf die Menge des Wissens ankommt, — in fernerer Erwägung, daß gerade bei den zu lehrenden fremden Sprachen neben Sicherheit der Kenntnisse auch eine derartige Ausdehnung derselben angestrebt werden muß, daß der abgehende Schüler im Stande ist, ohne Anwendung großer Mühe und besonderer Hülfsmittel durch Lectüre, durch schriftliche und mündliche Uebung das Erlernte zu erhalten und zu erweitern, — in endlicher Berücksichtigung dessen, daß diese Anstalten auch dem weniger begabten Schüler, dessen Fähigkeiten für den complicirteren Lehrplan der Realschule und des Gymnasiums nicht ausreichen, Rechnung tragen sollen, — kann man wohl mit Zug und Recht zu dem Schlusse gelangen, daß es, entsprechend dem Vorschlage Hofmann's, angezeigt sei, an der Bürgerschule nur eine fremde Sprache zu lehren. Auch die Mitglieder der October-Conferenz waren einstimmig dieser Ansicht. Der Referent, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Wiese, erklärte jedoch, daß man mit Rücksicht auf das Freiwilligenrecht zunächst wohl an zwei fremden Sprachen werde festhalten müssen; an entscheidender Stelle habe man sich wenigstens bisher nicht entschließen können, dieses werthvolle Recht den Schulen mit einer fremden Sprache in Aussicht zu stellen. Dieses ist auch heute noch die herrschende Ansicht, und mit Rücksicht darauf haben die Bürgerschulen zwei fremde Sprachen in ihren Lehrplan aufzunehmen. Die Erfahrungen, die man nach Gründung einer größeren Zahl solcher Schulen in Zukunft machen wird, werden vielleicht Anlaß bieten, diesen Grundsatz aufzugeben.

Welche Sprachen sollen nun an der höheren Bürgerschule getrieben werden? Die Antwort hierauf kann kaum zweifelhaft sein. Die modernen Sprachen haben vor den todtten den Vorzug des engeren Zusammenhangs mit dem Leben und bieten auch nach der formalen Seite hin ausreichenden Bildungstoff; dazu kommt noch, daß das Ziel, welches oben für den Sprachunterricht an der Bürgerschule festgesetzt wurde, in den modernen Sprachen, auch wenn deren zwei gelehrt werden sollen, annähernd erreichbar scheint, während dies im Lateinischen oder gar im Griechischen sicherlich nicht der Fall sein würde. Von den beiden modernen Sprachen wird in der Regel, d. h. wenn nicht örtliche Verhältnisse eine Abweichung bedingen, die französische vor der englischen (denn nur diese beiden Sprachen können hier in Frage kommen) in der Weise den Vorzug erhalten, daß der Unterricht im Französischen in der untersten Klasse beginnt, während das Englische erst später hinzutritt.

Die übrigen Lehrfächer werden dieselben wie an der Realschule sein müssen; indessen werden die Lehrziele sich nicht mit denen der sechs ersten Jahrescurse dieser Schule decken dürfen, sondern im allgemeinen weiter zu stecken sein, um zu dem nothwendigen Abschluß zu gelangen. Erleichtert wird die Erfüllung dieser Forderung zwar dadurch, daß durch den Ausfall der dritten Sprache an Unterrichtszeit und Arbeitskraft der Schüler gewonnen wird, aber um ihr ohne Ueberbürdung der Lehrer vollständig zu genügen, wird auch die Auswahl und Behandlung des Lehrstoffes eine andere sein müssen, als an der Realschule mit ihrer längeren Curfsdauer und ihren weitergehenden Zwecken. Daß darin eine Schwierigkeit liegt, ist nicht zu verkennen; während das Gymnasium und, wenn auch in geringerem Maße, die Realschule in Bezug auf Abgrenzung der Lehrziele und Wahl der Methode durch eine langjährige Erfahrung unterstützt werden, gilt es hier, fast überall Neues zu schaffen. Um so größere Sorgfalt wird auf diese Frage zu verwenden sein, um so gewissenhafter werden die Erfolge controlirt und die gemachten Beobachtungen ausgenutzt werden müssen.

Unter Verweisung auf den diesem Jahresberichte beigefügten Lehrplan darf ich es wohl unterlassen, an dieser Stelle auf die Lehrziele, welche in den einzelnen Fächern und Klassen erreicht werden sollen, näher einzugehen. Es möge nur noch ein Gesichtspunkt erwähnt werden, welchem bei Aufstellung unseres Lehrplanes die möglichste Berücksichtigung zugewandt worden ist. Die Schule soll es vor allem als ihre Aufgabe betrachten, bei ihren Zöglingen die Lust zur Weiterbildung zu erwecken, und soll die Fähigkeit dazu ihnen geben. Es liegt auf der Hand, daß beides in enger Beziehung zu einander steht; denn aus dem Bewußtsein des Könnens entspringt ja die Lust des Schaffens. Soll also die Gefahr vermieden werden, daß der abgehende Schüler das auf der Schule Erlernte je eher je lieber als einen lästigen Ballast über Bord wirft, so ist Vertiefung des Wissens und Sicherheit der Kenntnisse in höherem Maße anzustreben, als Ausdehnung derselben. Dies ist aber selbst bei langsamem Fortschreiten und häufiger Wiederholung nicht erreichbar, wenn das zu bewältigende Lehrpensum die ganze Schulzeit in Anspruch nimmt. Es ist daher im Lehrplan darauf Bedacht genommen worden, die Lehrpensum so abzugrenzen, daß soweit irgend möglich der Abschluß schon auf der vorletzten Klasse erreicht wird. Abgesehen von gelegentlichen Erweiterungen des Erlernten soll es ganz besonders die Aufgabe der obersten Klasse sein, den Lehrstoff der vorhergehenden Stufen von verschiedenen, allgemeinen Gesichtspunkten aus übersichtlich zusammen zu fassen, durch die Wiederholung zu befestigen und zu bleibendem und brauchbarem Eigenthum der Schüler zu machen. Wenn dieser Gedanke noch nicht überall hat durchgeführt werden können, so hat dies zum Theil darin seinen Grund, daß eine weitere Beschränkung der Lehrziele im Hinblick auf die Berechtigungen, welcher die Schule nicht entbehren kann, unthunlich war.

3.

Wie alle anderen höheren Schulen ist auch die Bürgerschule genöthigt, der Berechtigungsfrage eine ganz besondere Bedeutung zuzuschreiben. Die Erlangung des Freiwilligenrechtes ist vor allem als eine Lebensbedingung dieser Schulen anzusehen, und es ist oben schon ausgesprochen worden, daß bei ihrer Organisation dieser Rücksicht gegenüber andere Erwägungen zurücktreten müßten. Der Zögling der Bürgerschule kann nun zwar das Zeugniß, welches als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst gilt, in derselben Zeit sich erwerben wie der Realschüler und Gymnasiast, er erhält es jedoch nicht auf Grund eines Beschlusses der Lehrerconferenz, sondern er hat eine unter dem Vorsteher eines königlichen Commissars abzuhaltende Entlassungsprüfung zu bestehen. In dieser Einrichtung liegt durchaus nichts Außergewöhnliches, sie ist vielmehr nur eine bei allen höheren Lehranstalten durchgeführte Maßnahme zum Zwecke der Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes. An den Schluß einer jeden Schule ist eine von der Behörde überwachte Abgangsprüfung gesetzt, und der Staat sichert sich dadurch eine fortgesetzte Controle darüber, daß die Leistungen der Schule den bestimmungsmäßigen Anforderungen dauernd entsprechen und nicht etwa durch zufällige Umstände herabgedrückt werden. Diejenigen Schüler, denen sonst bei gewissenhafter Ueberlegung die Lehrerconferenz die Reife zusprechen würde, werden ohne Zweifel diese Prüfung bestehen; sie ist für dieselben also kaum eine erschwerende Bestimmung, während andererseits durch diese Anordnung das Einreißen einer, das Interesse der Schule schwer schädigenden, milden Praxis verhütet wird, welche aus rein menschlichen Erwägungen entspringt und sonst auch bei dem gewissenhaftesten Lehrercollegium nicht ganz vermieden werden kann. Die Gefahr, daß das letzte Schuljahr im Hinblick auf das bevorstehende Examen wesentlich dazu verwandt werden möchte, die Schüler für dasselbe in der Art vorzubereiten, daß die Rücksicht auf das äußere Ziel das allgemeine Interesse des Unterrichtes überwiegt, kann auch nicht hoch angeschlagen werden, wenn man sich vergegenwärtigt, daß ja ohnehin schon aus allgemeinen Gründen sich die Nothwendigkeit ergibt, den Schluß der Schulzeit ganz besonders zur Wiederholung und Befestigung des Erlernten zu benutzen. Für die Schule also liegt in der Beibehaltung dieser Prüfung an und für sich kein Nachtheil, im Gegentheil, es wird ihr dadurch vielleicht erleichtert, ihrer Aufgabe gerecht zu werden. Aber auch auf die Schüler kann die Gewißheit, am Schlusse ihrer Schullaufbahn in einer ernstern Prüfung von ihrem Wissen und Können Rechenschaft geben zu müssen, nur einen günstigen, ihren Fleiß und ihr Streben fördernden Einfluß ausüben.

Die Erfahrung hat denn auch bereits gezeigt, daß den höheren Bürger Schulen auch in solchen Städten, wo neben ihnen Gymnasien und Realschulen bestehen, wie z. B. in Breslau und Hannover, zahlreiche Schüler zugeführt werden; offenbar werden die Eltern derselben durch die Ueberzeugung geleitet, daß die Bildung, welche diese speciell auf einen sechsjährigen Cursus berechneten Schulen mit ihrem vereinfachten Lehrplane zu geben vermögen, dem Interesse ihrer Kinder mehr entspricht, als das, was Gymnasien und Realschulen in derselben Zeit erreichen können. Aber trotzdem kann man sich nicht verhehlen, daß die Furcht vor dem Examen und die Hoffnung, dasselbe äußere Ziel auf bequemem Wege zu erreichen, viele zum Eintritt in das Gymnasium und die Realschule veranlassen wird, deren Fernbleiben diese Schulen eigentlich wünschen müßten, und die auch zu ihrem eigenen Vortheile besser einen anderen Bildungsgang durchmachen würden. Die Gründung der Bürger Schulen reicht also allein nicht aus, um die anderen höheren Schulen von den Elementen zu befreien, welche dieselben nicht absolviren wollen, und die deshalb nicht hineingehören. Man wird consequenter Weise noch einen Schritt weiter gehen müssen. Die Versammlung deutscher Realschulmänner zu Braunschweig (October 1874) faßte in dieser Beziehung folgende Resolutionen:

1. Das Recht der Meldung zum einjährigen Freiwilligendienst darf nur auf Grund einer Prüfung erlangt werden, welche entweder vor der dazu bestellten Commission oder vor dem Lehrercollegium einer der dazu berechtigten Schulen abzulegen ist.
2. Die Aufsicht über die Prüfungen muß den Reichsbehörden zustehen.
3. Die an die Prüflinge (außerhalb der Schule) zu stellenden Forderungen sind nach dem Maßstabe zu bestimmen, welcher für die Leistungen der Abiturienten der höheren Bürger Schule aufgestellt ist.

Auch die Berliner Conferenz des Jahres 1873 hatte die Frage der Berechtigung zum einjährigen Militärdienste zum Gegenstand einer besonderen Besprechung gemacht; dabei wurde es als eine begründete Forderung hingestellt, daß 1. zur Erwerbung der Militär-Berechtigungen überall ein möglichst gleicher Grad wissenschaftlicher Ausbildung gefordert werde, 2. die Berechtigung bei der einen Anstalt nicht in einem früheren Alter erworben werden könne, als bei der anderen, 3. die Art der Erwerbung nicht verschieden sei, also überall entweder auf ein Zeugniß der Lehrer oder auf Grund einer bestandenen Prüfung erfolge. In Betreff des dritten Punktes erklärte Herr Geheimrath Wiese zunächst, daß die Behörde bei allen Privatschulen und bei Schulen mit beschränkter (sechsjähriger) Cursusdauer aus allgemeinen Gründen auf die Prüfung nicht verzichten könne. „Erweise sich somit die Prüfung bei einer nicht geringen Zahl von Schulen als nothwendig, so werde sie auch bei den anderen, also bei den Gymnasien und Realschulen, eingeführt werden müssen; andernfalls werde man erleben, daß nach wie vor sehr viele junge Leute aus Scheu vor der anderswo abzulegenden Prüfung in diese Schulen kommen werden, um sich das Qualifications-Zeugniß zu ersitzen und dann abzugehen. Er verkenne nicht, wie unangenehm den höheren Lehranstalten die Einführung eines solchen Examens sein müsse, sehe aber nicht, auf welche andere Weise Schüler von ihnen mehr als bisher fern gehalten werden könnten, denen es lediglich auf Erwerbung des Militärzeugnisses ankomme. Guter Rath, was unter solchen Umständen zu thun, werde sehr willkommen sein.“ In der That wurden in diesem Sinne verschiedene Vorschläge gemacht und damit der Gegenstand verlassen.

Eine hierauf bezügliche bestimmte Verordnung ist seitdem nicht ergangen; ob die Entscheidung dem künftigen Unterrichtsgesetze vorbehalten oder die Sache ganz fallen gelassen worden ist, entzieht sich der Beurtheilung; jedenfalls steht zu erwarten, daß über kurz oder lang die Verhältnisse selbst die Behörden nöthigen werden, darauf zurückzukommen. Eine Schwierigkeit bei Regelung dieser Angelegenheit liegt offenbar darin, daß nicht die Unterrichts-Verwaltung, sondern die Reichsbehörde die Bedingungen für die Erlangung des Freiwilligenrechtes festsetzt. Es würde also eine Aenderung der Deutschen Wehr-Ordnung vorzunehmen sein. Darin liegt auch wohl die Erklärung für den Schlußsatz in dem nachfolgenden Abschnitte aus einem Erlaß des Herrn Unterrichts-Ministers vom 29. Mai 1877*), welcher Bestimmungen enthält über das Ver-

*) Centralblatt für die gef. Unterrichts-Verwaltung, 1877. S. 484.

fahren bei der durch Conferenzbeschluß erfolgenden Ausstellung der Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst: „Die Gefahr ungerechtfertigter Nachsicht tritt aus leicht erklärlichen Gründen bei den Schülern ein, welche an derjenigen Stelle, an welcher das fragliche Qualifications-Zeugniß erreichbar ist, die Schule zu verlassen beabsichtigen. Manche Schulen haben zur Abwehr der Gefahr oder des Scheines einer ungerechtfertigten Nachsicht, aus eigenem Antriebe die Einrichtung getroffen, die Bewerber um das fragliche Zeugniß jedenfalls einer schriftlichen und mündlichen Prüfung zu unterziehen. Es ist empfehlenswerth, daß diese als zweckmäßig anzuerkennende Einrichtung da, wo sie besteht, erhalten bleibe; indessen kann dieselbe an Lehranstalten, welche den Klassen a. und b. des § 90, 2 der Deutschen Wehr-Ordnung angehören, (Gymnasien und Realschulen 1. O.) nicht ausdrücklich gefordert werden.“

Wenn durch diesen Erlass auch nicht die gewünschte Gleichmäßigkeit hinsichtlich der Art der Erwerbung des Freiwilligenrechts eingeführt wird, so gibt derselbe wenigstens allen denjenigen Gymnasien und Realschulen, welche glauben darüber Klage führen zu müssen, daß sie durch die bezeichnete Kategorie von Schülern in der Verfolgung ihrer eigentlichen Aufgabe gehemmt werden, das Recht, durch Einführung einer Prüfung am Schlusse der Untersecunda den Uebelstand wesentlich zu mildern. Wie viele Schulen von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben, darüber fehlen nähere Mittheilungen.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst ist die einzige, welche bisher den lateinlosen Bürgerschulen gewährt worden ist. Auf die Dauer werden aber auch diese Schulen neben anderen in dieser Beziehung mehr oder weniger reich ausgestatteten Lehranstalten ohne weitere Berechtigungen kaum bestehen können. Es läßt sich aber auch mit Bestimmtheit erwarten, daß die Unterrichts-Verwaltung, welche diese Schulen ausdrücklich als ein Bedürfniß bezeichnet hat, in nicht zu ferner Zeit auch dieser Frage näher treten wird. Zu dieser Hoffnung berechtigt auch die ministerielle Erklärung in dem schon erwähnten Erlasse vom 21. September 1878*), welcher die lateinlosen Bürgerschulen betrifft. Es heißt darin: „Die wesentliche Bestimmung dieser Schulen ist, daß ihre Schüler nach dem Abschlusse der Schulzeit unmittelbar in bürgerliche Berufsarten oder in technische Fachcursen von mittlerer Höhe eintreten. Wahrscheinlich sind auch bereits einzelne Schüler derselben nach wohl bestandener Abgangsprüfung in dem subalternen städtischen oder Staatsdienst versuchsweise angenommen worden. Ob eine allgemeine Regelung in dieser Beziehung nöthig werden wird, läßt sich noch nicht bestimmen; jedenfalls wird sie noch einige Jahre aufzuschieben sein, um eine festere Grundlage der Erfahrung dafür zu gewinnen.“ Zur Beurtheilung der Frage, welcher Art die Berechtigungen sind, auf welche die lateinlosen höheren Bürgerschulen nach heutiger Lage des Berechtigungswesens Anspruch erheben könnten, bieten die Berechtigungen einen Anhaltspunkt, welche den Realschulen 2. O. zuerkannt sind. Näher darauf einzugehen, muß heute noch verfrüht erscheinen; es sei nur erwähnt, daß diese Realschulen 2. O. sich von den lateinlosen höheren Bürgerschulen nur dadurch unterscheiden, daß der Cursus der obersten Klasse ein zweijähriger ist. Jede höhere Bürgerschule (ohne Latein) könnte demnach durch Erweiterung ihrer Cursusdauer um ein Jahr in eine Realschule 2. O. umgewandelt werden.

Der Mangel an Berechtigungen einerseits und andererseits die Schwierigkeit des späteren Uebertritts von der lateinlosen Bürgerschule zum Gymnasium oder der Realschule tragen wesentlich dazu bei, den Eltern den Entschluß zu erschweren, ihre Kinder in die Bürgerschule zu schicken. Diejenigen Eltern, welche von vornherein entschlossen sind, ihre Söhne nur 6 Jahre auf einer höheren Schule zu belassen, bezüglich sie nach erlangter Berechtigung zum einjährigen Dienste zurückzunehmen, werden sie am zweckmäßigsten der höheren Bürgerschule übergeben. Gar viele aber tragen Bedenken, sich schon in der Zeit, wo ihre Söhne in die Sexta einer höheren Schule eintreten sollen, dahin zu entscheiden, daß derselbe keine höheren Studien machen soll. Sie wollen freie Hand behalten, die Entscheidung hinauszuschieben und schicken ihre Söhne auf das Gymnasium oder die Realschule. Solche Erwägungen sind gewiß

*) Centralblatt für die gej. Unterrichts-Verwaltung, 1878. S. 607.

gerechtfertigt. Sehr häufig wird dann, wenn die Knaben auf den genannten höheren Schulen Schiffbruch gelitten haben, der Versuch gemacht, dieselben in die höhere Bürgerschule übertreten zu lassen; dieser Uebertritt ist aber kaum minder schwierig, als der umgekehrte. Da an der höheren Bürgerschule das Französische in der untersten Klasse mit sieben Stunden wöchentlich begonnen wird, so befähigen beispielsweise in diesem Fache die Kenntnisse eines Knaben, der am Gymnasium oder an der Realschule die Reife für Quarta erlangt hat, höchstens zur Aufnahme in Quinta; derselbe verliert also durch den Uebergang ein Jahr.

Je ungünstiger diese Verhältnisse für eine naturgemäße Entwicklung der höheren Bürgerschulen sind, desto erfreulicher ist es, berichten zu können, daß darin durch die neuerdings von dem Handelsministerium ausgehende, abermalige Reorganisation der Gewerbeschulen insofern eine Aenderung bevorsteht, als hiernach den Schülern der lateinlosen Bürgerschulen die Möglichkeit des Zutritts zu allen technischen Studien eröffnet wird. Ueber diese Reorganisation haben in der letzten Session des preussischen Abgeordnetenhauses sehr eingehende und lebhaft Debatten stattgefunden. Aus den bei dieser Gelegenheit gemachten Mittheilungen der Regierungs-Commissare ging hervor, daß der vom Handelsminister vorgelegte Plan die volle Billigung des Unterrichtsministeriums findet und demnach auch wohl mit dem noch nicht veröffentlichten Entwurf des Unterrichtsgesetzes im Einklang steht. Da es ferner beschlossene Sache ist, daß die neu zu gründenden Gewerbeschulen aus dem Ressort des Handelsministeriums in das des Unterrichtsministeriums übergehen sollen, so dürfte es um so größeres Interesse haben, auf diese Reorganisationspläne hier wenigstens so weit einzugehen, als unsere Bürgerschulen davon berührt werden. Den folgenden Mittheilungen liegt der an sämtliche königliche Regierungen gerichtete Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 1. November 1878 zu Grunde.

Die nach dem Plane vom 21. März 1870 reorganisirten Gewerbeschulen sollten zwei Zwecken gleichzeitig dienen, nämlich erstens: künftige Polytechniker für das akademische Studium wissenschaftlich vorzubereiten, und zweitens: künftige Practiker, welche ohne Besuch eines Polytechnikums direct aus der Schule ins Leben treten wollten, für das Baufach, das Maschinensfach und die technische Chemie mit den erforderlichen positiven Kenntnissen auszurüsten. Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß das gleichzeitige Verfolgen dieser beiden Ziele an einer und derselben Anstalt nach keiner Seite hin förderlich gewesen ist. Ergibt sich hieraus einerseits die Nothwendigkeit einer Reform der bestehenden Einrichtungen, so konnte andererseits der Grundgedanke derselben nur darin gefunden werden, daß man die beiden, in der bisherigen Weise nicht mehr zu vereinigenden Zwecke auseinanderlegte und die Gewerbeschulen je nach den Verhältnissen des Ortes und Districtes, in zwei Gruppen theilte. Die Schulen der einen Gruppe werden in Zukunft lediglich Vorbereitungsanstalten für academische Studien sein, die Schulen der anderen Gruppe werden als Lehranstalten für solche Techniker zu gestalten sein, welche auf der Grundlage eines gewissen Grades allgemeiner Bildung noch einen Fachcursus durchmachen wollen. Demnach haben sich die Städte, welche reorganisirte Gewerbeschulen besitzen, darüber schlüssig zu machen, ob sie dieselben in höhere oder niedere Gewerbeschulen umwandeln wollen. Die erstere wird einen neunjährigen Cursum haben und neben den sprachlich-historischen Fächern die mathematisch-naturwissenschaftlichen und das Zeichnen pflegen, während die andere, welche der Ausbildung von Technikern mittleren Ranges dienen soll, ihre Zöglinge durch einen sechsjährigen, dem Lehrpensum der höheren Bürgerschule mit zwei fremden, modernen Sprachen entsprechenden, jedoch die Mathematik und das Zeichnen besonders beachtenden Cursum allgemeinen Bildungsunterrichtes und dann durch einen zweijährigen Fachcursum führen wird, unter Beschränkung des letzteren auf dasjenige technische Gebiet, welches den industriellen Verhältnissen des Ortes am meisten entspricht.

Hieraus ist ersichtlich, daß den Abiturienten der lateinlosen Bürgerschule ohne Weiteres der Zutritt zu den Fachklassen der zweiten Gruppe von Gewerbeschulen offen stehen muß, aber da auch die höheren Gewerbeschulen das Lateinische von ihrem Lehrplane ausschließen, so tritt die Bürgerschule zu ihnen in dasselbe Verhältnis, in welchem z. B. das Progymnasium zum Gymnasium steht. Der Lehrplan der Bürgerschule wird zwar mit Rücksicht auf den zu erstrebenden Abschluß mit dem der sechs unteren Klassen der höheren Gewerbe-

schule nicht vollständig zusammenfallen, allein es werden überhaupt nur wenige und besonders befähigte Abiturienten der Bürgerschule den Uebergang zur Gewerbeschule wünschen, und diesen wird es leicht werden, sich auch in einem etwas anders eingerichteten Unterrichte zurecht zu finden.

In Betreff der Berechtigungen setzt der Erlaß des Ministers fest, den Gewerbeschulen mit neun-jährigem Cursus sei im Princip das Recht zu gewähren, daß ihre Abiturienten nach Abolvirung des akademischen Studiums zu den Staatsprüfungen für alle technischen Fächer, also auch für das Baufach zugelassen werden, während die Abiturienten der bisherigen Gewerbeschulen zwar auch als Studirende für die Architektur und das Bauingenieurwesen eintreten, aber nicht zu den Staatsprüfungen gelangen konnten. Die neue Gewerbeschule soll also in Bezug auf technische Studien vollständig dem Gymnasium und der Realschule l. O. gleichgestellt werden.

Somit haben also auch die Zöglinge der lateinlosen Bürgerschulen, wenn sie sich nach Abolvirung der Schule dazu entschließen, die Möglichkeit, in derselben Zeit, wie der Gymnasiast und Schüler der Realschule l. O., und mit Anspruch auf dieselben Rechte die Qualification für höhere technische Studien zu erlangen. Dieser Umstand ist gewiß geeignet, denjenigen Eltern, welchen an und für sich die Bildung der lateinlosen Schulen für ihre Söhne erwünschter ist, die Entscheidung zu erleichtern, andererseits wird er ohne Frage dazu beitragen, das Ansehen dieser Schulen zu heben, welche natürlich noch in höherem Grade, als die Realschule, mit dem Vorurtheile zu kämpfen haben, daß auf dem Studium der alten Sprachen allein höhere Bildung sich gründen könne.

Ich werde es mir versagen müssen, auf diese wichtige, nicht immer objectiv genug behandelte Streitfrage näher einzugehen; es möge genügen als Schlußwort hier einige Sätze aus der Denkschrift anzuführen, mit welcher der Handelsminister die Vorlage in Betreff des technischen Unterrichtswesens begleitet hat: „Wenn der Werth der formalen Bildung, welche die alten Sprachen gewähren, auch so hoch gestellt wird, daß man die für die Vorbildung des Technikers bedenklichen Mängel (der Gymnasialbildung) übersieht, und das Recht des Gymnasiums, Reifezeugnisse für die technische Hochschule auszustellen, nicht wie in Württemberg und Oesterreich durch die Forderung von Ergänzungszeugnissen beschränkt, so liegt es doch nicht im Interesse der Technik, die Vorbildung für dieselbe zum Monopol einer einzigen Gattung der höheren Lehranstalten zu machen. Manches Talent würde ihr verloren gehen, wenn nur der gymnastiale Weg zu ihr führte. Auch das ist nicht anzuerkennen, daß zum Kennzeichen höherer allgemeiner Bildung die Beherrschung der todten classischen Sprachen unbedingt gehöre, und daß daher eine Schule eine höhere allgemeine Bildungsanstalt nur dann sein könne, wenn wenigstens eine der beiden todten Sprachen auf ihrem Lectionszplan stehe. Eine solche Ansicht verwechselt den Begriff der Bildung mit dem der gelehrten, sprachlichen und historischen Forschung und beruht thatsächlich auf einer nur durch die Einseitigkeit der älteren Einrichtungen des deutschen Unterrichtswesens zu entschuldigenden Ueberhebung über einen großen Theil der gebildeten Klassen der Nation. Zum Wesen höherer allgemeiner Bildung wird überall gerechnet werden müssen, daß beide Gebiete menschlichen Erkennens, die Geistes- und die Naturwissenschaft, das sprachlich-historische und das mathematisch-physikalische Element gepflegt werden, aber es gehört nicht zum charakteristischen Merkmal einer allgemeinen Bildungsanstalt, daß auf ihr die todten, statt der lebenden modernen Sprachen gelehrt werden.“